

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde

ERTINGEN

mit den
Teilgemeinden
Binzwangen
und Erisdorf



Nr. 48

Donnerstag, 02. Dezember 2021

58. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Biberach

Gemeinde Ertingen

Öffentliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Hinter den Gärten II“ in Erisdorf im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ertingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.11.2021 den Bebauungsplan „Hinter den Gärten II“ in Erisdorf in der Fassung vom 09.11.2021 und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 BauGB jeweils als selbständige Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften wurde im beschleunigten Verfahren nach §§ 13b i.V.m. 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,82 ha mit den Flurstücken Nr. 193, 193/1, 195, 196, 197, 199, 202 und 203, der Wegefläche Flurstück Nr. 200 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 192, 206/2, 387, 388 und der Wegefläche 416 und Teilflächen der Kreisstraße K7538.

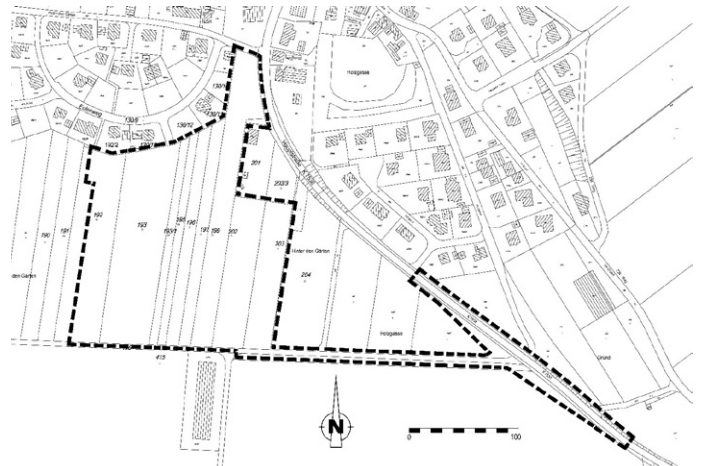
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch Teilflächen der öffentlichen Verkehrsflächen „Eulenweg“, Flurstück Nr. 130/9 und „Hinter den Gärten“, Flurstück Nr. 130 sowie durch die Wohngrundstücke, Flurstücke Nr. 192/2, 130/10-13 und 198,

Im Osten durch eine Wegefläche entlang der Kreisstraße K7538 und durch die Flurstücke Nr. 201, 203/3, 204, 205, 206, 206/1 207, 222, 212, 223, 224 sowie Teilflächen der Kreisstraße K7538 und des Flurstückes Nr. 206/2,

Im Süden durch Teilflächen der Flurstücke Nr. 387 und 388 und durch Teilflächen der Wegefläche Flurstück Nr. 416,

Im Westen durch eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 192. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt (schwarzgestrichelt umrandet) dargestellt.



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 09.11.2021 vom Ing.-Büro PLANWERKSTATT am Bodensee, Kressbronn – Stadtplaner Dipl.-Ing. Rainer Waßmann.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Hinter den Gärten II“ in Erisdorf treten mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 6 LBO in Kraft.

Beide Satzungen jeweils mit ihren Bestandteilen und Anlagen können gem. § 10 Abs. 4 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Ertingen, Dürmentinger Straße 14, 88521 Ertingen eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung im Internet unter <http://www.ertingen.de> bzw. <https://www.ertingen.de/Bebauungspläne.html> eingestellt und einsehbar.

Notdienstplan der Apotheken

Von Donnerstag, 02.12.2021 bis Mittwoch, 08.12.2021
(Wechsel täglich um 08:30 Uhr)
oder unter www.lak-bw.notdienstplan.de abrufbar

02.12.2021	Herz Apotheke im Kaufland, Sigmaringen Apotheke Selbherr, Bad Saulgau	07571 747339 07581 8799
03.12.2021	Hodrus'sche Apotheke, Altshausen Apotheke Leopold, Sigmaringen Kloster Apotheke, Zwiefalten	07584 3552 07571 13665 07373 2879
04.12.2021	Kreuz Apotheke, Mengen	07572 8035
05.12.2021	Dr. Hauser'sche Apotheke, Meßkirch Alte Apotheke, Bad Schussenried	07575 92280 07583 847
06.12.2021	Antonius Apotheke, Bad Saulgau Bilharz Apotheke, Sigmaringen	07581 7301 07571 7296060
07.12.2021	Apotheke St. Michael, Hohentengen	07572 711588
08.12.2021	Adler Apotheke, Sigmaringendorf Stadt Apotheke Bad Buchau, Bad Buchau	07571 12864 07582 91184

Notdienste

Ärztlicher Notfalldienst:	116117
Kinderärztlicher Notdienst:	116117
Hals-, Nasen-, Ohrenärztlicher Notdienst:	116117
Zahnärztlicher Notdienst für Bad Saulgau, Riedlingen und Umgebung	01805 911650 (0,14 Euro/min.)
Nothilfe „SMS für Menschen mit Sprach- oder Hörbehinderung“	
T-Mobile/Vodafone D2	99 0711 216 77112
Telfonica (02/Eplus)	329 0711 216 77112

Sozialdienste

Die MR Soziale Dienste gGmbH

Haushaltshilfe und Familienpflege - erreichen Sie von Montag bis Sonntag kostenlos unter Tel. 0800 4002005.

Die Katholische Sozialstation Riedlingen

Alten-Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung und Betreuung sowie Beratung - erreichen Sie rund um die Uhr unter Tel. 07371 932020 oder Fax 07371 932026.

Organisierte Nachbarschaftshilfe

Ansprechpartnerin Christine Huber, Tel. 07371 129088.

Wichtige Notrufnummern

GAS	→ Netze Südwest	
	Störmeldenummer	0800 0824505
Strom	→ EnBW Störmeldenummer	0800 3629477
Wasser	→ Wassermeister Buck	0170 2911407
Notdienst	→ Feuerwehr	112
	Rettungsdienst	112
	Notarzt	112
	Polizei-Notruf	110
	Polizeirevier Riedl.	9380
	Krankentransport	07351 19222
Gemeinde	→ Bürgermeister Köhler	07582 926744 (privat) 0174 3209091 (Mobil)
	→ Ortsbaumeister Fiederer	0179 5170635

Mitteilungsblatt ERTINGEN - Impressum:

- Herausgeber: Gemeinde Ertingen
- Verantwortlich: Bürgermeister Jürgen Köhler
- Redaktion: Bürgermeisteramt
- Layout, Anzeigen, Druck: Copy Design Binder, Ertingen
- Titel-Design: Graphischer Betrieb Metzger, Ertingen
- Verteilung: kostenlos an alle Haushalte
- Auflage: 2440

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entscheidungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ebenso wird auf § 47 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gestellt werden kann.

Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit der Antragsteller mit ihm nur Einwendungen geltend macht, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ertingen, 02.12.2021

gez. Jürgen Köhler, Bürgermeister